



Hochschule **RheinMain**
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 26.11.2014

Nr: 304

Besondere Bestimmungen für den
Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit
(BASA-Online) des Fachbereichs
Sozialwesen der Hochschule RheinMain

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Geschäftsstelle Prüfungswesen
Telefon: 0611 9495- 1104

E-Mail: pruefungswesen@hs-rm.de

Bekanntmachung

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Basa-Online des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

26.11.2014

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident

Allgemeine Bestimmungen für
Prüfungsordnungen der Bachelor-
Studiengänge der Hochschule
RheinMain vom 16.04.2013
(AM Nr. 224)

Vorbemerkung

Aufgrund von § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617, 618), hat der Senat in seiner Sitzung am 09.04.2013 die nachfolgenden Änderungen der o. g. Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen für Bachelor- und Master-Studiengänge beschlossen, die vom Präsidium am 16.04.2013 gemäß § 37 Absatz 5 HHG genehmigt wurden. Sie enthalten die für die Prüfungsordnungen aller Fachbereiche und Studiengänge der Hochschule RheinMain – University of Applied Sciences verbindlichen Regelungen. Sie sind Bestandteil der jeweiligen Prüfungsordnungen und werden ergänzt durch die von den Fachbereichen zu treffenden studiengangsspezifischen Regelungen, die in den Besonderen Bestimmungen fest zu legen sind.

Die Allgemeinen Bestimmungen entsprechen den Vorgaben der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F vom 04.02.2010 und den Landesspezifischen Strukturvorgaben des Landes Hessen als Handreichung zu den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ vom 26.05.2010.

Soweit zwischen den Allgemeinen und den Besonderen Bestimmungen Abweichungen bestehen, sind die Allgemei-

Besondere Bestimmungen für den
Bachelor-Studiengang Soziale
Arbeit (BASA-Online) des
Fachbereichs Sozialwesen der
Hochschule RheinMain

Vorbemerkung

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 28.09.2014 (GVBl. S. 218 ff.), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule RheinMain am 14.10.2014 die o.a. Prüfungsordnung erlassen. Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge (ABPO-Bachelor) der Hochschule RheinMain vom 20.08.2012, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 212 vom 20.08.2012, zuletzt geändert am 16.04.2013, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 223 vom 16.04.2013 und wurde in der 125. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 11.11.2014 beschlossen und vom Präsidium am 26.11.2014 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

nen Bestimmungen grundsätzlich vorrangig zu beachten, es sei denn, die Allgemeinen Bestimmungen widersprechen den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. In diesem Fall sind die Besonderen Bestimmungen vorrangig zu beachten, soweit sie den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen entsprechen.

Inhalt

1 Zulassungsvoraussetzungen	1
2 Allgemeines	3
2.1 Dauer und Gliederung des Studiums, Module und Credit-Points	3
2.1.1 Regelstudienzeit	3
2.1.2 Konsekutive Studiengänge	4
2.1.3 Modul	4
2.1.4 Berufspraktische Module	5
2.1.5 Credit-Points	6
2.1.6 Umfang der Credit-Points	7
2.1.7 Studienziel	7
2.2 Bachelor-Prüfung und akademischer Grad	9
2.2.1 Bachelor-Prüfung	9
2.2.2 Bachelor-Grad	9
2.3 Anrechnung von Leistungsnachweisen	10
3 Prüfungswesen	12
3.1 Prüfungsausschüsse	12
3.1.1 Zuständigkeit	12
3.1.2 Aufgaben	12
3.1.3 Organisationsvorschriften	13
3.2 Prüfungskommissionen	14
3.3 Bekanntgabe der Prüfungstermine	15
3.4 Prüfungsberechtigung	15
4 Modulprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung	16
4.1 Prüfungsleistungen, Studienleistungen	16
4.1.1 Prüfungsleistungen und Studienleistungen	16
4.1.2 Studienleistungen	18
4.1.3 Prüfungsformen für Prüfungs- und Studienleistungen	18
4.1.4 Nachteilsausgleich für Kandidatinnen und Kandidaten mit körperlicher Beeinträchtigung	22
4.1.5 Bachelor-Thesis	22
4.2 Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und Bildung der Gesamtnote	27
4.3 Festsetzung der Note bzw. Ergebnisse	33
4.4 Notenbekanntgabe	33

5 Zulassungen zu Prüfungen	35
5.1 Antrag auf Zulassung, beizufügende Dokumente und Beteiligung der Studierenden	35
5.2 Zulassung	36
5.2.1 Entscheidung über Zulassung	36
5.2.2 Ablehnung der Zulassung	37
5.2.3 Ausnahmen für ausländische Studierende	37
6 Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung	38
6.1 Nichtbestehen	38
6.2 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung	38
6.3 Täuschung und Ordnungsverstöße	41
7 Wiederholung von Prüfungsleistungen	43
7.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen	43
7.2 Wiederholung	43
7.3 Fristen	44
7.4 Folgen des endgültigen Nichtbestehens	44
7.5 Endgültiges Nichtbestehen nach § 59 Abs. 4 HHG	45
8 Klausureinsicht/Akteneinsicht	46
9 Widerspruch	47
10 Abschlussdokumente	49
10.1 Abschluss-Zeugnis	49
10.1.1 Abschluss-Zeugnis der Bachelor-Prüfung	49
10.1.2 Unterschrift und Siegel Fachbereich	49
10.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades	50
10.3 Diploma Supplement (DS)	50
10.4 Transcript of Records (ToR)	51
11 Sprachregelungen	52
12 Kooperationen	53
13 Einstellung von Studiengängen	54
14 In-Kraft-Treten	55

1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Besonderen Bestimmungen können nach § 54 Abs. 4 HHG vorsehen, dass für einen Studiengang neben der Hochschulreife noch besondere studiengangsspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse vorliegen müssen (beispielsweise Sprachkenntnisse oder Vorpraxis). In diesem Fall regeln die Besonderen Bestimmungen die Anforderungen, den Gesamtumfang sowie den Zeitpunkt, zu dem diese nachgewiesen werden müssen. Die Besonderen Bestimmungen können auch eine Vorpraxis im Ausland vorsehen. Eine einschlägige berufliche Tätigkeit kann angerechnet werden.

(1) Bei dem berufsbegleitenden Studiengang Bachelor of Arts Soziale Arbeit (BASA-Online) handelt es sich um einen zulassungsbeschränkten Studiengang. Das Auswahlverfahren richtet sich nach der Satzung über das Auswahlverfahren zum berufsbegleitenden Studiengang Bachelor of Arts Soziale Arbeit (BASA-Online) in der jeweils geltenden Fassung. Für den Zugang zum Studium sind neben der Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis einer mindestens 3-jährigen einschlägigen beruflichen Tätigkeit von mindestens 15 Stunden / Woche im sozialen Bereich und eine studienbegleitende Berufstätigkeit im sozialen Bereich von mindestens 15 Stunden / Woche erforderlich. Der Nachweis der studienbegleitenden Berufstätigkeit darf dabei nicht älter als ein halbes Jahr sein. Er ist bei jeder Rückmeldung zu aktualisieren. Ist es der oder dem Studierenden bei der Rückmeldung nicht möglich, den Nachweis der studienbegleitenden Berufstätigkeit zu aktualisieren, muss der Nachweis innerhalb von 3 Monaten nach dem Rückmeldezeitraum nachgeholt werden, andernfalls ist ein Weiterstudium im berufsbegleitenden Studiengang Bachelor of Arts Soziale Arbeit (BASA-Online) nicht möglich, es sei denn, es liegt ein Beurlaubungsgrund vor. Ein Wechsel in den regulären Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit ist möglich, soweit Kapazitäten vorhanden sind. Hierzu ist eine erneute Bewerbung innerhalb der

Bewerbungsfristen erforderlich.

(2) Auf Grundlage der Nachweise der geforderten Voraussetzungen spricht ein vom Dekanat zu bestimmender Zulassungsausschuss oder der Prüfungsausschuss eine Empfehlung über die Zulassung zum Studium aus. Dieser führt auch das Auswahlverfahren durch und beurteilt aufgrund eigener Sachkunde; dabei erfolgt kein schematischer Vergleich der Bewerber. Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden vom Fachbereich unverzüglich an die Präsidentin oder den Präsidenten weitergeleitet, die/der über die Zulassung entscheidet.

Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich das Zulassungsverfahren nach den Vorschriften der Vergabeverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen müssen vor der Einschreibung geprüft werden. Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass Studienbewerberinnen und –bewerber mit dem Vorbehalt eingeschrieben werden, dass der Nachweis innerhalb der ersten beiden Semester erbracht wird.

(4) Ausländische Bewerber müssen zusätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für ein Hochschulstudium nachweisen. Die Anerkennung dieser sprachlichen Befähigungsnachweise erfolgt durch die jeweils zuständige Stelle der Hochschule RheinMain. Bei internationalen Studiengängen, in denen die Unterrichtssprache nicht deutsch ist, kann in den Besonderen Bestimmungen Abweichendes festgelegt werden.

2 Allgemeines

2.1 Dauer und Gliederung des Studiums, Module und Credit-Points

2.1.1 Regelstudienzeit

(1) Für Vollzeitstudiengänge, die mit der Bachelor-Prüfung abschließen, beträgt die Regelstudienzeit sechs, sieben oder acht Semester. Dabei sind – ggf. unter Einbeziehung der vorlesungsfreien Zeit – die Leistungsnachweise und das Modul Bachelor-Thesis sowie, falls vorgesehen, berufspraktische Module bis zu 30 Credit-Points zu integrieren. In den Besonderen Bestimmungen muss die Regelstudienzeit des Studiengangs festgelegt werden.

(2) Die Fachbereiche haben die Möglichkeit, Auslandssemester in das Studienprogramm einzubeziehen. Soll dieses vorgesehen werden, so sind hierzu in den Besonderen Bestimmungen nähere Regelungen zu treffen.

(3) Für Teilzeitstudiengänge sowie berufsintegrierte und duale Studiengänge können die Besonderen Bestimmungen eine längere Regelstudienzeit vorsehen.

(4) Für das Teilzeitstudium in zulassungsbeschränkten Studiengängen gelten die Vorschriften der Hessischen Immatrikulationsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(1) Bei dem Bachelor-Studiegang Soziale Arbeit (BASA-Online) handelt es sich um einen berufsbegleitenden Studiengang. Die Regelstudienzeit ist in Absatz 3 geregelt.

(3) Der berufsbegleitende Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit (BASA-Online) hat eine Regelstudienzeit von acht Semestern.

2.1.2 Konsekutive Studiengänge

Bei konsekutiven Studiengängen, die auf dem Bachelor-Grad nach Ziffer 2.2.2 aufbauen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit zehn Semester. Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung in Ausnahmefällen möglich. Soweit die aktuellen Strukturvorgaben andere Regelungen vorsehen, sind diese vorrangig zu beachten.

2.1.3 Modul

(1) Die Studiengänge sind modular aufgebaut. In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Credit-Points belegte Studieneinheiten zusammengefasst. Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. Module schließen in der Regel mit nur einer Prüfungsleistung ab, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. In Ausnahmefällen kann ein Modul auch mit einer Studienleistung abschließen, deren Ergebnis nicht in das Abschlusszeugnis eingeht.

(2) Für jedes Modul wird durch den Fachbereich eine detaillierte Modulbeschreibung mit den konkreten Lerninhalten und Lernzielen erstellt und in einem Modulhandbuch zusammengefasst. Dieses wird im Fachbereich geführt, fachbereichsöffentlich vorgehalten und kann von den Studierenden eingesehen werden. Dabei orientiert sich die Modulbeschreibung an den jeweils gültigen Anforderungen der

2.1.4 Berufspraktische Module

(1) Zur Sicherung eines anwendungsorientierten Studiums können im Bachelor-Studienprogramm berufspraktische Module vorgesehen werden (s. Ziffer 2.1.1 Absatz 1), die auch im Ausland absolviert werden können. Diese haben eine von der Hochschule geregelte und betreute berufspraktische Tätigkeit, nach Möglichkeit in einem fortgeschrittenen Stadium des Studiums, zum Gegenstand. Die Besonderen Bestimmungen können hierzu Näheres regeln. Die Studierenden haben sich in eigener Verantwortung um eine entsprechende Stelle in der Praxis zu kümmern; eine Verpflichtung der Hochschule zur Beschaffung eines Platzes besteht nicht.

(2) Die Praxis kann dabei auch blockweise auf die vorlesungsfreie Zeit verteilt werden. In den Besonderen Bestimmungen kann ferner geregelt werden, dass Studierende einzelne Wochentage in der Praxis verbringen. Die genaue Anzahl der Credit-Points ist in den Besonderen Bestimmungen festzulegen. Die Modulbeschreibungen müssen erkennen lassen, welche Kompetenzen mit welchem Arbeitsaufwand in den Praxisteilen erworben werden.

(3) In Ausnahmefällen, insbesondere wenn ausreichend Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, oder in berufsintegrierten, dualen oder Teilzeitstudiengängen kann die betreute berufspraktische Tätigkeit durch eine andere, gleichwertige berufspraktische Tätigkeit oder durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder

(1) Die Regelungen zu berufspraktischen Modulen sind der Anlage Regelungen zur berufspraktischen Tätigkeit zu entnehmen.

(2) Die Anzahl der Credit-Points ist der Anlage Curriculum zu entnehmen.

teilweise ersetzt werden.

(4) Qualifizierte berufliche Tätigkeiten können angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss aufgrund eigener Sachkunde. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(5) Das Land Hessen bzw. die Hochschule RheinMain haftet nicht für entstandene Schäden bei berufspraktischen Tätigkeiten.

2.1.5 Credit-Points

(1) Credit-Points sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der oder des Studierenden. Sie beziehen sich auf die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstudium), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und studienbegleitenden Arbeiten, den Prüfungsaufwand sowie die Praktika.

(2) Jedem Modul werden in den Prüfungsordnungen der Studiengänge Credit-Points (CP) zugeordnet. Zum Zweck der Notenermittlung sollen jeder Prüfungsleistung und jeder Studienleistung die entsprechenden Credit-Points oder Prozentzahlen zugeordnet werden. Basis ist das European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Ein Modul soll mindestens einen Umfang von 5 Credit-Points aufweisen.

(4) Die Bachelor-Arbeit darf nicht weniger als 6 und nicht mehr als 12 Credit-Points umfassen. Ist ein Kolloquium vor-

(1) Ein Credit-Point steht für eine mittlere studentische Arbeitsbelastung (Workload) von 30 Stunden.

gesehen, so muss dessen Umfang in Credit-Points kleiner sein als der der Bachelor-Arbeit.

(5) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden die entsprechenden Credit-Points getrennt von den erzielten Prüfungsergebnissen erfasst und ausgewiesen.

2.1.6 Umfang der Credit-Points

(1) Pro Studienjahr werden 60 Credit-Points vergeben, pro Semester in der Regel 30 Credit-Points. Der Umfang für einen Vollzeit-Bachelor-Studiengang soll bei einer Regelstudienzeit von 6 Semestern 180 Credit-Points, bei einer Regelstudienzeit von 7 Semestern 210 Credit-Points und bei einer Regelstudienzeit von 8 Semestern 240 Credit-Points betragen. Soweit die aktuellen Strukturvorgaben andere Regelungen vorsehen, sind diese vorrangig zu beachten.

(2) Bei Teilzeitstudiengängen sind die Credit-Points auf die längere Studiendauer anzupassen. Das Nähere ist in den Besonderen Bestimmungen zu regeln.

(2) Der berufsbegleitende Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit (BASA-Online) umfasst 17 Onlinemodule, 8 Präsenzmodule, jeweils ein Theorie- und ein Praxisprojekt sowie die Bachelor-Thesis. Der Umfang beträgt, bei einer Regelstudienzeit von 8 Semestern, insgesamt 210 Credit-Points.

2.1.7 Studienziel

Nähere Angaben zum Studienziel werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.

Der Bachelorstudiengang zielt als berufsbegleitender Studiengang auf eine akademische Qualifizierung für die Tätigkeit als Sozialpädagoge/Sozialpädagogin oder Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin ab und ermöglicht bereits im Arbeitsfeld Tätigen mit einem Hochschulzugang eine

Weiterqualifikation aus der Berufspraxis durch die systematische Erweiterung ihrer theoretischen und methodischen Kenntnisse. Er ermöglicht es den Studierenden, wissenschaftliche Grundlagen und darauf basierend Anleitungs-, Reflexions- und Medienkompetenzen sowie praxisforschungsbezogene Kompetenzen zu erwerben und diese systematisch mit Organisations- und Rechtskompetenzen zu ergänzen. Die Absolventinnen/Absolventen verfügen über ein breites und integriertes fachbezogenes Wissen sowie ein breites Spektrum methodischer Kompetenzen. So sind sie in der Lage, selbstständig Situationen und Problemlagen Sozialer Arbeit auf wissenschaftlicher Grundlage differenziert zu erkennen, zu erklären, die weiteren Entwicklungen ohne und mit sozialarbeiterischer Intervention zu antizipieren sowie Handlungskonzepte zu entwickeln und – in der Regel in Kooperation mit Klientinnen und Klienten, anderen Fachkräften und Akteurinnen und Akteuren des Arbeitsfeldes – umzusetzen. Sie verfügen über kommunikative und reflexive Kompetenzen zur Förderung der Interaktion und Zusammenarbeit mit allen fachlichen und nichtfachlichen Akteurinnen und Akteuren im Bereich Sozialer Arbeit. Die Studierenden erwerben die staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge und als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter (siehe »Regelungen zur berufspraktischen Tätigkeit«).

2.2 Bachelor-Prüfung und akademischer Grad

2.2.1 Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus allen für den Studiengang erforderlichen Modulen einschließlich des Moduls Bachelor-Thesis. Alle Module müssen bestanden werden.

(2) Die Bachelor-Prüfung dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ihr/sein Wissen auf ihre/seine Tätigkeit oder ihren/seinen Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiter zu entwickeln. Darüber hinaus soll sie zeigen, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist,

1. relevante Informationen, insbesondere in ihrem Studiengebiet zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren,
2. daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen und selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten.

2.2.2 Bachelor-Grad

Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Bachelor-Grad entsprechend der Akkreditierung des Studiengangs und ggf. entsprechend der Systemakkreditierung der Hochschule.

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad »Bachelor of Arts«.

2.3 Anrechnung von Leistungsnachweisen

(1) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen sowie Module aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(2) Ziffer 2.3 Absatz 1 gilt für eine an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in einem akkreditierten Studiengang erworbenen Leistung entsprechend.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Beim Fehlen von Äquivalenzvereinbarungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse, Kompetenzen und Fähigkeiten sind bis maximal zur Hälfte der Gesamtanzahl der Credit-Points anzurechnen, soweit inhaltliche Gleichwertigkeit auf Modulebene besteht. Das Verfahren legt der jeweilige Prüfungsausschuss fest.

(5) Bei einem Studiengangswechsel werden Fehlversuche nicht mit in den neuen Studiengang übernommen. Dies gilt nicht in Fällen, in denen eine Studierende oder

ein Studierender sich im selben Studiengang an der Hochschule RheinMain exmatrikuliert und sich zu einem späteren Zeitpunkt wieder immatrikuliert.

Bei einem Wechsel der Prüfungsordnung des Studiengangs entscheidet der Prüfungsausschuss über die Übernahme der Fehlversuche.

(6) Die Entscheidungen nach Ziffer 2.3 Absatz 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss auf Grund eigener Sachkunde. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Studierenden haben sämtliche für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

3 Prüfungswesen

3.1 Prüfungsausschüsse

3.1.1 Zuständigkeit

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen in den einzelnen Studiengängen sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche zuständig. Die Verantwortlichkeit des Dekanats für die Studien- und Prüfungsorganisation (§ 45 Abs. 1 HHG) bleibt unberührt.

3.1.2 Aufgaben

(1) Den Prüfungsausschüssen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer (Prüfungskommission)
- Festlegung der Meldefristen für die Leistungsnachweise sowie deren Bekanntgabe
- Bestimmung der Termine der Prüfungs- und Studienleistungen sowie deren Bekanntgabe durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; für Prüfungs- und Studienleistungen, deren zugehörige Lehrveranstaltungen jedes Semester angeboten werden, sind Prüfungstermine semesterweise anzubieten; für Prüfungs- und Studienleistungen, deren Lehrveranstaltungen nicht jedes Semester angeboten werden, sollen jedes

Semester Prüfungstermine angeboten werden, wobei über begründete Ausnahmen der Prüfungsausschuss entscheidet.

- Entscheidung über Prüfungszulassungen
- Festlegung der Fristen für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen durch die Prüfenden
- Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnungen
- Anrechnung von außerhalb des Studiengangs erbrachten Leistungen
- Entscheidungen über die Ablehnung von Prüfern und Prüferinnen wegen Besorgnis der Befangenheit
- Gewährung von besonderen Prüfungsbedingungen bei Kandidatinnen und Kandidaten mit körperlicher Beeinträchtigung

(2) Der Prüfungsausschuss hat ablehnende Bescheide schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Der oder dem Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

3.1.3 Organisationsvorschriften

Organisationsvorschriften des Prüfungsausschusses finden sich in einer separaten Satzung der Hochschule RheinMain zur Organisation des Prüfungswesens, welche in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule veröffentlicht wird.

3.2 Prüfungskommissionen

(1) Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen.

(2) Die Prüfungskommissionen bestehen bei Prüfungen in mehreren Fächern aus der entsprechenden Zahl von Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung), ansonsten aus einer Prüferin oder einem Prüfer und mindestens einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer.

(3) Der Beisitzerin/dem Beisitzer steht weder ein Bewertungs- noch ein Fragerecht zu. Sie/er hat nur ein auf den Ablauf der Prüfung bezogenes Beobachtungsrecht. Durch ihre/seine Anwesenheit soll die Ordnungsmäßigkeit des Prüfungsverfahrens sichergestellt werden. Ihr/ihm kann die Protokollierung der Prüfung übertragen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungen mindestens studiengangöffentlich durch Aushang bekannt. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission kann in begründeten Fällen auch mit einer kürzeren Frist bekannt gegeben werden. Beisitzer können grundsätzlich zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden. Die Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

3.3 Bekanntgabe der Prüfungstermine

Prüfungstermine sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungen studiengangöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs oder elektronischen Aushang auf der Internetseite des betreffenden Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem jeweiligen Studiengang bekannt zu geben. Die Studierenden haben sich rechtzeitig über die konkrete Internetadresse zu informieren. Die genaue Prüfungszeit des jeweiligen Prüfungstermins darf in begründeten Fällen mit einer kürzeren Frist, maximal jedoch zwei Tage vor Prüfungsbeginn, bekanntgegeben werden.

3.4 Prüfungsberechtigung

Es gelten die entsprechenden Regelungen des Hessischen Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

4 Modulprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung

4.1 Prüfungsleistungen, Studienleistungen

4.1.1 Prüfungsleistungen und Studienleistungen

(1) Ein Modul schließt in der Regel mit einer Prüfungsleistung ab. Hinzu können auch eine oder mehrere Studienleistungen kommen. Eine Aufteilung von Prüfungsleistungen in separate Teilprüfungsleistungen ist ausgeschlossen.

(2) Das Erbringen eines Leistungsnachweises ist in der Regel im Anschluss an die betreffende Lehrveranstaltung zu ermöglichen.

(3) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzungen für den Erwerb einzelner Prüfungsleistungen gefordert werden.

(4) In den Besonderen Bestimmungen wird festgelegt:

1. Modulbezeichnungen/ Prüfungsfächer
2. Anzahl und mögliche Formen der Prüfungs- und Studienleistungen. Es können mehrere Prüfungsformen in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, wobei die genaue Prüfungsform oder Kombination von Prüfungsformen zu Beginn der Lehrveranstaltung von der

(4) Zu Nr. 1-2: Die Modulbezeichnungen und Prüfungsfächer sowie Anzahl und mögliche Formen der Prüfungs- und Studienleistungen sind der Anlage Curriculum zu entnehmen. Die genaue Prüfungsform oder Kombination von Prüfungsformen und deren Gewichtung für die Prüfungs- bzw. Studienleistung werden zu Beginn des Moduls über die Lernplattform oder durch Aushang fachbereichsöffentlich bekannt gegeben. Im Zweifelsfalle obliegt es den

Dozentin oder vom Dozenten festgelegt und fachbereichsöffentlich bekannt gegeben werden muss. Die Besonderen Bestimmungen können auch vorsehen, dass Studierende aus zwei möglichen Prüfungsformen eine auswählen.

3. Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen. Dabei können auch Zeitintervalle festgelegt werden, wobei die genaue Prüfungsdauer von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt wird. Bei individuellen Themenvergaben sind unterschiedliche Bearbeitungszeiten je nach Aufgabenstellung möglich, die vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Prüferin/dem Prüfer jeweils zu bestimmen und dem Prüfling mitzuteilen sind.
4. Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen (siehe auch Möglichkeit nach Ziffer 5.1 Absatz 1 Satz 5 und 6)
5. Anzahl der Credit-Points
6. Semesterzuordnung

Studierenden, sich hierüber bei der Studiengangsbegleitung zu informieren.

Zu Nr. 3: Die Prüfungsdauer schriftlicher Prüfungsleistungen beträgt zwischen 2 und 16 Wochen und wird in Abhängigkeit vom Modulumfang für alle Studierenden gleich festgelegt. In den Online-Modulen erfolgt die Übersendung schriftlicher Prüfungsleistungen in digitaler Form. Das Theorieprojekt umfasst ein Studienhalbjahr, das Praxisprojekt umfasst den Zeitraum von zwei Studienhalbjahren. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel zwischen 20 und 45 Minuten. Die genaue Prüfungsdauer wird zu Beginn des Moduls über die Lernplattform oder durch Aushang fachbereichsöffentlich bekannt gegeben.

Zu Nr. 4: Es gilt eine Fortschrittsregelung wie folgt: Für die Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen des 4. Semesters sind die bestandenen Modulprüfungen des 1. Semesters erforderlich. Für die Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen des 5. bis 6. Semesters sind die bestandenen Modulprüfungen der ersten beiden Semester erforderlich. Für die Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen des 7. und 8. Semesters mit Ausnahme des Moduls Bachelor-Thesis sind die bestandenen Modulprüfungen der ersten drei Semester erforderlich. Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Modul Bachelor-Thesis sind in Ziffer 5.1.(2) geregelt. Für Studierende, die aufgrund eines Studiengangs- oder Hochschulwechsels oder eines Auslandsaufenthalts ohne eigenes Verschulden die Fortschrittsregelung nicht einhalten konnten, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag Ausnahmen von der Fortschrittsregelung zulassen, damit sie ihr

Studium in einem angemessenen zeitlichen Rahmen fortsetzen können.

Zu Nr. 5-6: Die Anzahl der Credit-Points und die Semesterzuordnung sind der Anlage Curriculum zu entnehmen.

4.1.2 Studienleistungen

(1) Ziffer 4.1.1 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Nicht bestandene Studienleistungen können wiederholt werden. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

4.1.3 Prüfungsformen für Prüfungs- und Studienleistungen

4.1.3.1 Prüfungsformen

(1) Prüfungen werden in der Regel, auch in Kombination, in folgenden Formen erbracht:

- mündliche Prüfungen;
- Klausuren;
- Ausarbeitungen;
- Referate/Präsentationen;
- praktische oder künstlerische Tätigkeiten;

Näheres zu den Prüfungsformen kann in den Besonderen Bestimmungen geregelt werden.

Die vorgenannten Leistungsnachweise können – soweit möglich – auch in geeigneter digitaler Form gefordert werden. Durch den Leistungsnachweis soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erfassen und Wege zu einer

(1) Prüfungen werden im internetbasierten Studiengang Soziale Arbeit (BA-SA-Online) in der Regel als schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen erbracht. Schriftliche Prüfungsleistungen sind dabei Hausarbeiten, schriftliche Bearbeitungen von Übungs- und Lernaufgaben, Literaturberichte oder Dokumentationen, Arbeitsberichte, die Organisation eines Online-Vortrages, die Auswertung von Gruppendiskussionen im Internet, Forendiskussionen, die Erstellung von Wikis, die schriftliche Auswertung von Praxisaufgaben, Portfolios sowie Projektarbeiten. Mündliche Prüfungsleistungen sind dabei Prüfungsgespräche, mündliche Präsentationen, Kolloquien, Vorträge, Referate (inklusive schriftlicher Ausarbeitung) und andere adäquate Formen. Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen können dabei auch als Kombi-

Lösung finden kann.

nationsprüfung aus mehreren der angegebenen Prüfungsformen erbracht werden.

4.1.3.2 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Kandidatinnen oder Kandidaten abgelegt. Für den Fall, dass bei Prüfungskommissionen sich die Prüfer oder Prüferinnen bei einem Prüfling nicht auf eine einheitliche Note einigen, so ermittelt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Es gilt Ziffer 4.2 entsprechend.

(2) Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlägt, ein Anspruch auf Zuordnung der vorgeschlagenen Prüferin bzw. des vorgeschlagenen Prüfers besteht jedoch nicht.

(3) Zur mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses enthält die Dauer, die teilnehmenden Personen, den wesentlichen Verlauf und die Ergebnisse der Prüfung. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben und im Protokoll festzuhalten.

(4) Zu den mündlichen Prüfungen sollen Studierende desselben Studiengangs der Hochschule RheinMain nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat damit einverstanden ist. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als

Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen. Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer nicht zugelassen, es sei denn, es handelt sich bei der Prüfungsform um ein Kolloquium, an dem mehrere Studierende mitbeteiligt sind. Dies gilt auch für die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses.

Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

(5) Findet die mündliche Prüfung in Form eines Fachgesprächs statt, so soll der Prüfling durch diese Prüfungsform zeigen, dass er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen und die hierzu relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen und begründen kann.

Das Fachgespräch wird mündlich geführt – ggf. unter Hinzunahme projektspezifischer Inhalte wie z.B. Software, Dokumentation oder Versuchsaufbau. Intention des Fachgesprächs ist nicht die reine Wissensabfrage. Ausgehend von einem konkreten Projekt, das im Rahmen einer Lehrveranstaltung erarbeitet wurde, wird das Projektergebnis im Gespräch mit dem Prüfling auch diskutiert und erläutert. Bestandteil des Fachgesprächs sind daher sowohl die Vorstellung der Ergebnisse als auch eine offene Diskussion zum Projektverlauf.

Ziffer 4.1.3.2 Absatz 3 gilt entsprechend.

4.1.3.3 Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice)

Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass Klausuren in Form von Antwort- Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ganz oder teilweise ausgestaltet werden. Dabei müssen folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Diese Form der Klausur kann nur zur

Abprüfung von Grundkenntnissen eingesetzt werden. Die Prüfungsfragen müssen auf die in dem jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

- Alle möglichen Lösungen müssen vorausgesehen und die Aufgaben so formuliert sein, dass sie verständlich, widerspruchsfrei und eindeutig sind und jeweils nur eine richtige Lösung zulassen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen.
- Aufgaben, die sich in diesem Sinne als ungeeignet erweisen, werden von der Bewertung ausgenommen. Antworten, die zwar nicht dem Lösungsmuster entsprechen, aber dennoch vertretbar sind, werden zu Gunsten des Prüflings anerkannt.

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60% der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat, oder wenn die Zahl der von ihm zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22% die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die einer in den Besonderen Bestimmungen näher zu bezeichnenden Referenzgruppe angehören.

4.1.3.4 Gruppenarbeiten

Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

4.1.4 Nachteilsausgleich für Kandidatinnen und Kandidaten mit körperlicher Beeinträchtigung

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat vor Ende der Anmeldefrist zur Prüfung beim Prüfungsausschuss schriftlich glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in dem vorgesehenen Bearbeitungszeitraum oder in der vorgesehenen Form erbracht werden kann, kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Prüfung in einer verlängerten Bearbeitungszeit, mit angemessenen Hilfsmitteln oder in einer anderen Form zu erbringen. Zur Glaubhaftmachung kann ein ärztliches oder in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Eine Kostenerstattung für die vorgenannten Nachweise erfolgt nicht.

4.1.5 Bachelor-Thesis

4.1.5.1 Ziel

Das Modul Bachelor-Thesis soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet ihres oder seines Studienganges selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Das Modul Bachelor-Thesis beinhaltet die Prüfungsleistung Bachelor-Arbeit und - soweit vorgesehen – die Prüfungsleistung Bachelor-Kolloquium.

4.1.5.2 Betreuung der Bachelor-Arbeit

Die Bachelor-Arbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor des Studienganges/des Studienbereiches ausgegeben und betreut werden (Re-

ferentin/Referent). Professorinnen und Professoren anderer Studiengänge/Studienbereiche und andere prüfungsberechtigte Personen können dies auf Antrag beim Prüfungsausschuss und nach dessen Genehmigung ebenfalls tun. Gehört die Referentin oder der Referent nicht dem Studiengang/Studienbereich an, so muss die Korreferentin oder der Korreferent dem Studiengang/Studienbereich angehören.

4.1.5.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe der Bachelor-Arbeit

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig zu dem festgelegten Termin das Thema der Arbeit, die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent zugeteilt werden; diese sind ihr oder ihm mitzuteilen. Die Bachelor-Arbeit kann zusätzlich zur schriftlichen Ausarbeitung auch praktische Anteile umfassen. Mit der Bekanntgabe des Themas beginnt die hierfür festgesetzte Bearbeitungszeit.

(2) Der Zeitpunkt der Ausgabe der Arbeit, Thema der Arbeit, Bearbeitungsdauer, Name der/des Studierenden, Name der Referentin oder des Referenten und Name der Korreferentin oder des Korreferenten sind aktenkundig zu machen.

(3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, ohne dass dies als Nichtbestehen der Bachelor-Arbeit gilt. Wird die Bachelor-Arbeit zurückgegeben oder wiederholt, ist eine erneute Anmeldung erforderlich und eine Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat von dieser Möglich-

keit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß bei der in den Besonderen Bestimmungen genannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

4.1.5.4 Form der Bachelor-Arbeit

(1) Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Bachelor-Arbeit auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens fünf Teilnehmerinnen oder Teilnehmern angefertigt werden kann, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderung nach Ziffer 4.1.5.1 Satz 1 erfüllt.

(2) Die Besonderen Bestimmungen regeln, in welcher Form und Sprache die Bachelor-Arbeit abgegeben werden darf (Papier, CD-ROM, Videoband, Objekt oder ähnliches). Sie können insbesondere vorsehen, dass die Arbeit zusätzlich zu einer anderen Abgabeform auch in einer digitalen Form einzureichen ist. Eine elektronische Überprüfung auf Plagiate ist zulässig.

(3) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren

(4) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Sekretariat des Fachbereichs Sozialwesen abzugeben oder dem Sekretariat des Fachbereichs auf dem Postweg zu übersenden. Im letzteren Fall entscheidet über die termingerechte Abgabe das Datum des Poststempels.

(1) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens drei Teilnehmerinnen oder Teilnehmern angefertigt werden.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist in drei Exemplaren in ausgedruckter, gebundener Form sowie einfach in elektronischer Form abzugeben.

oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

4.1.5.5 Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit

Die Besonderen Bestimmungen legen die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit fest. Diese beträgt – entsprechend der Anzahl der vorgesehenen Credit-Points des Moduls Bachelor- Thesis – mindestens vier Wochen und höchstens drei Monate.

Bei Arbeiten, die in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden oder bei experimentellen Arbeiten oder wenn neben der Bachelor-Arbeit noch Lehrveranstaltungen stattfinden, kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten den Bearbeitungszeitraum workloadneutral verlängern, höchstens jedoch um drei Monate.

Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der jeweils vorgesehenen Bearbeitungszeit bearbeitet werden kann.

Da es sich um einen berufsbegleitenden Studiengang handelt, beträgt die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit vier Monate.

4.1.5.6 Bachelor-Kolloquium

(1) Die Besonderen Bestimmungen können ein Bachelor-Kolloquium vorsehen.

(2) Ein Bachelor-Kolloquium ist eine mündliche Prüfung in der Ausgestaltung eines Fachgesprächs über den Gegenstand der Bachelor-Arbeit. Die Dauer legt der Fachbereich in den Besonderen Bestimmungen fest, wobei 15 Minuten je Kandidatin oder Kandidat nicht

(1) Ein Bachelor-Kolloquium ist vorgesehen.

(2) Die Dauer des Bachelor-Kolloquiums beträgt 30 Minuten je Kandidatin oder Kandidat. Dies gilt auch für Gruppenarbeiten.

unterschrieben werden dürfen. Prüfungsberechtigt im Bachelor-Kolloquium sind die Referentin/ der Referent und die Korreferentin/der Korreferent.

(3) Die Dauer, die teilnehmenden Personen, der wesentliche Verlauf und die Ergebnisse des Bachelor-Kolloquiums sind zu protokollieren.

(4) Das Bachelor-Kolloquium ist in der Regel hochschulöffentlich. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Für den Fall, dass die Bachelor-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit erbracht wurde, kann das Bachelor-Kolloquium auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wobei auch hier die Anforderungen von Ziffer 4.1.5.4 Absatz 1 sinngemäß gelten. Der Prüfungsablauf ist mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin verbindlich bekanntzugeben.

4.1.5.7 Bewertung und Ergebnisbekanntgabe

(1) Bachelor-Arbeiten sollen von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit bewertet werden.

(2) Über das Ergebnis der Bachelor-Arbeit ist von der Referentin oder dem Referenten und von der Korreferentin oder dem Korreferenten eine Bewertung mit schriftlicher Begründung anzufertigen. Ziffer 4.2 Absatz 1-3 gilt entsprechend.

4.2 Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung einer Prüfungs- oder Studienleistung, inklusive der Bachelor-Arbeit und des Bachelor-Kolloquiums, werden die Noten der Tabelle A vergeben.

(2) Bei der Notenermittlung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Tabelle A gilt auch, wenn eine Prüfungs- oder Studienleistung von mehreren Prüfern bewertet wird. Können sich die Prüfer in diesem Fall nicht auf eine Note einigen, wird das arithmetische Mittel der vergebenen Einzelnoten gebildet und nach Tabelle B den Noten zugeordnet. Die Besonderen Bestimmungen können in letzterem Fall alternativ die Hinzuziehung einer Drittprüferin oder eines Drittprüfers vorsehen und die Notenermittlung für diesen Fall regeln.

(3) Weichen beide Beurteilungen um mehr als eine Note voneinander ab oder lautet nur eine der beiden Bewertungen auf »nicht ausreichend«, so wird ein dritter Prüfer hinzugezogen. Wird ein dritter Prüfer hinzugezogen und lauten zwei Bewertungen mindestens »ausreichend (4,0)«, ist die Prüfung mindestens mit der Bewertung »ausreichend (4,0)« bestanden. Ansonsten ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen.

Notenwert	Note in Worten	Definition
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Tabelle A: Bewertung einer Prüfungs- oder Studienleistung

(4) In begründeten Fällen können die Module anstelle einer Prüfung auch mit dem erfolgreichen Abschluss beendet werden. Dieses Ergebnis bleibt bei der Abschlussnotenberechnung unberücksichtigt.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungs- und ggf. Studienleistungen, so wird die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen errechnet, wobei jede Prüfungs- oder Studienleistung für sich bestanden sein muss. Die Gewichtungen werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.

(6) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulnoten einschließlich des Moduls Bachelor-Thesis gebildet. Die Gewichtungen werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt. Es werden dabei nur die Module berücksichtigt, die zum Erreichen der Gesamtzahl der Credit-Points des Studiengangs erforderlich sind.

(7) Bei der Bildung der Note einer aus mehreren Prüfungs- und ggf. Studienleistungen bestehenden Modulprüfung sowie bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird beim Ergebnis immer nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen. Eine weitere Rundung auf die in Tabelle A aufgeführten Noten erfolgt nicht. Der Notenwert entspricht den in Tabelle C aufgeführten Noten in Worten.

(5) Die Modulnote wird als arithmetisches Mittel aus den Noten der zugehörigen Prüfungs- und ggf. Studienleistungen nach Credit-Points gewichtet ermittelt.

(6) In die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gehen alle Module gewichtet mit ihren jeweiligen Credit-Points und das Modul Bachelor-Thesis gewichtet mit dem Dreifachen seiner Credit-Points ein.

Mittelwert	Notenwert		
1,0	1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,1	1,0		
1,2	1,3		
1,3	1,3		
1,4	1,3		
1,5	1,3		
1,6	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
1,7	1,7		
1,8	1,7		
1,9	2,0		
2,0	2,0		
2,1	2,0		
2,2	2,3		
2,3	2,3		
2,4	2,3		
2,5	2,3		
2,6	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
2,7	2,7		
2,8	2,7		
2,9	3,0		
3,0	3,0		
3,1	3,0		
3,2	3,3		
3,3	3,3		
3,4	3,3		
3,5	3,3		
3,6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
3,7	3,7		
3,8	3,7		
3,9	4,0		
4,0	4,0		
4,1	5,0	nichtausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
4,2	5,0		
4,3	5,0		
4,4	5,0		
4,5	5,0		
4,6	5,0		
4,7	5,0		
4,8	5,0		
4,9	5,0		
5,0	5,0		

Tabelle B: Berechnung der Note einer Prüfungs- oder Studienleistung durch mehrere Prüfer bei unterschiedlichen Bewertungsergebnissen

(8) Bei überragenden Leistungen in der Bachelor-Prüfung kann zusätzlich zur Gesamtnote das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Sofern davon Gebrauch gemacht werden soll, müssen die Besonderen Bestimmungen hierzu Näheres regeln.

(9) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement der ECTS-Rang entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

Grundlage der Berechnung des ECTS-Rangs sind die Abschlussnoten nach der deutschen Notenskala mit einer Nachkommastelle von 1,0 bis 4,0 der Absolventinnen und der Absolventen des jeweiligen Studiengangs, die während der 6 dem Semester der letzten Prüfung vorhergehenden Semester ihr Studium erfolgreich beendet haben. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Rangs umfasst mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen. Wird diese Gruppengröße innerhalb von 6 Semestern nicht erreicht, ist der Zeitraum semesterweise zu verlängern, bis die erforderliche Gruppengröße erreicht ist. Der ECTS-Rang wird erstmalig ausgewiesen, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

Im Falle von Notengleichheit wird der jeweils bessere Rang vergeben.

4.3 Festsetzung der Note bzw. Ergebnisse

(1) Die Noten bzw. Ergebnisse für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden unverzüglich von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern im Rahmen des vom Prüfungsausschuss nach Ziffer 3.1.2 Absatz 1 Nr. 5 zu bestimmenden Terminplans festgesetzt.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen des Bachelorstudiums inklusive des Moduls Bachelor-Thesis mindestens „ausreichend“ sind.

4.4 Notenbekanntgabe

(1) Die Ergebnisse sämtlicher Leistungsnachweise werden unverzüglich bekannt gegeben. Die Notenbekanntgabe erfolgt durch das elektronische Prüfungssystem der Hochschule RheinMain, ersatzweise durch schriftliche Mitteilung oder studiengangsoffentlichen Aushang in pseudonymisierter Form am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs. Die Bekanntgabe ist jeweils aktenkundig zu machen.

(2) Im Falle des endgültigen Nichtbestehens erfolgt ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen sind jeweils zu beachten.

Notenwert	Note in Worten	Definition
1,0 1,1 1,2 1,3 1,4 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 1,7 1,8 1,9 2,0 2,1 2,2 2,3 2,4 2,5	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 2,7 2,8 2,9 3,0 3,1 3,2 3,3 3,4 3,5	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 3,7 3,8 3,9 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt

Tabelle C: Werte von Modulnoten und der Gesamtnote

5 Zulassungen zu Prüfungen

5.1 Antrag auf Zulassung, beizufügende Dokumente und Beteiligung der Studierenden

(1) Die Fachbereiche legen in den Besonderen Bestimmungen fest, in welchem Studiensemester die Studentin oder der Student den Antrag auf Zulassung zu den Prüfungs- und Studienleistungen stellen soll. Die Anmeldefristen für die Teilnahme an den Prüfungs- und ggf. Studienleistungen werden spätestens ab Vorlesungsbeginn fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internetseite oder über das Portal der Hochschule unter dem jeweiligen Studiengang bekannt gegeben. Die Studierenden haben sich rechtzeitig über die konkrete Internetadresse zu informieren.

Im Regelfall sind die Studierenden zu den Wiederholungsterminen automatisch angemeldet (Ziffer 7.3).

Prüfungsvoraussetzungen können so gestaltet werden, dass ein zügiger Studienverlauf gefördert wird (Fortschrittsregelung). In diesen Fällen kann auf eine automatische Anmeldung verzichtet werden (siehe Ziffer 7.3).

Der Antrag auf Zulassung erfolgt über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule RheinMain, ersatzweise schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeiten eingehalten werden kön-

(1) Aus der Anlage Curriculum ergibt sich, in welchem Semester die einzelnen Modulprüfungen und die Bachelor-Thesis abgelegt werden sollen. Einer besonderen Anmeldung zu einer Modulprüfung bedarf es nicht. Mit der Modulanmeldung sind die Studierenden auch automatisch zur Modulprüfung angemeldet. Die Modullaufzeiten und Prüfungstermine werden vor Beginn des Studienhalbjahres durch die Studiengangsleitung auf der Lernplattform oder durch Aushang bekannt gegeben.

nen. Vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Abschluss der Bachelor- Prüfung muss die Studentin oder der Student an der Hochschule RheinMain im entsprechenden Studiengang immatrikuliert sein.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Modul Bachelor-Thesis ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag auf Zulassung ist zudem der Nachweis über den Erwerb der in den Besonderen Bestimmungen festgelegten, für die Zulassung benötigten Module oder Credit-Points, beizufügen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Modul Bachelor-Thesis sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Eine aus dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Hochschule RheinMain erstellte Bescheinigung über die Absolvierung von 6 der 8 Präsenz-Module, von 15 der 17 Online-Module sowie des Theorieprojekts.

2. Die Bescheinigung über die Anerkennung des Praktikumsteils der integrierten Praxisphase.

3. Themenvorschlag der/des Studierenden sowie Vorschlag zweier Personen des Lehrpersonals als Erstbetreuer/in (Referent/in) und Zweitbetreuer/in (Korreferent/in). Ein Anspruch auf Gewährung des vorgeschlagenen Themas sowie Betreuung durch das vorgeschlagene Lehrpersonal besteht jedoch nicht.

5.2 Zulassung

5.2.1 Entscheidung über Zulassung

(1) Die Zulassung nach Ziffer 5.1 Absatz 1 erfolgt über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule RheinMain ersatzweise schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung zum Modul Bachelor-

Thesis erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

5.2.2 Ablehnung der Zulassung

Die Zulassung zu einem Modul oder einer Prüfungs- oder Studienleistung ist abzulehnen, wenn die Studentin oder der Student

1. den nach Ziffer 5.1 erforderlichen Antrag nicht form- oder fristgerecht stellt,
2. die in Ziffer 5.1 Absatz 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht.

Bei nichtbestandener Bachelor-Arbeit entfällt rückwirkend die Zulassung zum Bachelor-Kolloquium.

5.2.3 Ausnahmen für ausländische Studierende

Für Studierende ausländischer Partnerhochschulen, die im Rahmen eines Studierendenaustausches nur befristet immatrikuliert sind, kann der zuständige Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Bestimmungen unter Ziffer 5.1 und 5.2 zulassen.

6 Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung

6.1 Nichtbestehen

(1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die in einer Gruppenarbeit erbrachten Einzelleistungen führen außerdem dann zu einem Nichtbestehen, wenn sie den Anforderungen nach Ziffer 4.1.3.4 und Ziffer 4.1.5.4 Absatz 1 nicht entsprechen.

6.2 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nach verbindlicher Anmeldung nicht erscheint oder der von dem Prüfungsausschuss festgesetzte Wiederholungszeitraum abgelaufen ist. Gleiches gilt, wenn ein Abgabetermin versäumt wurde.

(2) Der Rücktritt von einer Prüfungs- oder Studienleistung, die bereits angetreten wurde, hat die Erteilung der Note „nicht ausreichend“ zur Folge, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus von der oder dem

Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. Mit Ausgabe der Aufgabenstellung ist die Prüfungs- oder Studienleistung angetreten.

(3) Im Übrigen können die Besonderen Bestimmungen Fristen festlegen, zu denen ein Rücktritt vor Antritt einer Prüfungs- oder Studienleistung ohne Angabe von Gründen möglich ist.

(4) Bleibt die/der Studierende dem Prüfungstermin fern, tritt sie/er von der Prüfung zurück oder versäumt sie/er für die Prüfung festgesetzte Fristen, so sind die geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich unter Angabe der betreffenden Prüfung vom Prüfling anzuzeigen und nachzuweisen.

(5) Der Nachweis der Gründe muss bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr/ihm zu betreuenden Kindes durch Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgen, welches mindestens Ausführungen über die Art der Krankheitssymptome bzw. die Art der Leistungsminderung beinhaltet, soweit dies zur Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit bzw. der Betreuungsbedürftigkeit durch die Hochschule erforderlich ist. In den Besonderen Bestimmungen kann bei dem zweiten Fernbleiben von derselben Prüfungsleistung hintereinander infolge Krankheit auch die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes, ansonsten die Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung gefordert werden.

Im Falle der Krankheit einer oder eines

(3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat sich zu einer Modulprüfung angemeldet, so kann sie oder er ohne Angabe von Gründen bis eine Woche vor Ende der Modullaufzeit von der Anmeldung zurücktreten.

Für die Bachelor-Arbeit gilt jedoch Ziffer 4.1.5.3 (3) ABPO.

pflegebedürftigen anderen nahen Angehörigen muss der/die Studierende sowohl die Pflegebedürftigkeit als auch die Übernahme der Pflege mit amtlichem Zeugnis nachweisen. Eine Kostenübernahme für die geforderten Nachweise erfolgt nicht.

(6) Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob es sich um Gründe handelt, die die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat und ob die entsprechende Prüfung als nicht bestanden gilt. Wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Gründe nicht zu vertreten hat, gilt die Prüfung als nicht angetreten, der Prüfungsausschuss gewährt eine neue Prüfungsmöglichkeit oder eine Fristverlängerung. Die Besonderen Bestimmungen können eine maximale Fristverlängerung vorsehen.

(7) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach der Prüfungsordnung des Fachbereichs.

(8) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen Gesetzes auf Nachweis zu berücksichtigen. Die Studierende oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitraum sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss teilt der oder dem Studierenden das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Be-

(6) Nach der Themenvergabe kann die Bearbeitungszeit aus Gründen, die der Kandidat oder die Kandidatin nicht zu vertreten hat, durch den Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag um höchstens einen Monat verlängert werden.

arbeitszeit der Bachelor-Arbeit oder Master- Arbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Studierende oder der Studierende ein neues Thema.

6.3 Täuschung und Ordnungsverstöße

(1) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung, die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch das Aneignen fremder geistiger Leistung (Plagiat) zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Mobiltelefone (z.B. Handys, Smartphones) oder andere elektronische Geräte, soweit diese nicht ausdrücklich zugelassen sind, dürfen im Prüfungsraum nur in ausgeschaltetem Zustand sowie außerhalb der Reichweite mitgeführt werden und sind auf Verlangen bei der Aufsicht abzugeben. Das unerlaubte Mitführen dieser unzulässigen Hilfsmittel wird als Täuschungsversuch gewertet. Die entsprechende Prüfungs- oder Studienleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung - trotz Aufforderung der aufsichtführenden Person dies zu unterlassen – stört, kann von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; im Falle des Ausschlusses wird die entsprechende Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wird eine Kandidatin oder ein Kandi-

dat von der weiteren Erbringung dieser Prüfung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Das weitere Verfahren wird in Ziffer 9 geregelt.

(4) Im Falle eines mehrfachen oder schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die oder der zu Prüfende exmatrikuliert werden. Die Besonderen Bestimmungen können weitere Sanktionsmöglichkeiten für die unter Ziffer 6.3 Absatz 1, 2 und 3 beschriebenen Fälle vorsehen.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis usw.) bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungs- oder Studienleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(6) Die durch Täuschung erworbenen Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis usw.) sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Ziffer 6.3 Absatz 5 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Beim dritten Täuschungsversuch im Sinne von Ziffer 6.3 Absatz 1 und 2 ABPO im Studium wird die Studentin oder der Student exmatrikuliert.

7 Wiederholung von Prüfungsleistungen

7.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen

Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

7.2 Wiederholung

Nichtbestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.

Für Wahlpflichtmodule kann in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, dass nach einer erstmalig erfolglosen Prüfungsleistung die Festlegung auf ein Wahlpflichtmodul durch die Studierende oder den Studierenden durch Antrag an den Prüfungsausschuss widerrufen werden kann. Diese Möglichkeit kann einmalig genutzt werden. Dies gilt nicht, wenn das Modul bereits erfolgreich abgeschlossen wurde.

Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Ziffer 4.2 bleibt hiervon unberührt.

Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit und – soweit vorgesehen – des Bachelor-Kolloquiums ist ausgeschlossen.

In Prüfungen, die nur in Form von Klausuren abgenommen werden, kann in den Besonderen Bestimmungen vorgesehen werden, dass die letztmalige Wiederholung der Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung abzulegen ist oder dass die Studierenden die Wahl zwischen Klausur

oder mündlicher Prüfung haben.

7.3 Fristen

Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden. Einer besonderen Anmeldung hierzu bedarf es nicht, die oder der Studierende ist automatisch angemeldet. Bei einer Fortschrittsregelung im Sinne von Ziffer 5.1 Absatz 1 Satz 5 und 6 kann in den Besonderen Bestimmungen Abweichendes geregelt werden.

Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen von sich aus oder auf rechtzeitigen, vorherigen Antrag eine abweichende Regelung treffen. Ziffer 6.2 Absatz 4 gilt entsprechend.

Eine automatische Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen von nicht bestandenen Prüfungsleistungen erfolgt nicht. Es ist hierzu eine erneute Anmeldung und Zulassung erforderlich. Der Studienfortschritt ist in Ziffer 4.1.1. Absatz 4 Nr.4 AB-PO geregelt.

7.4 Folgen des endgültigen Nichtbestehens

Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die für das Bestehen eines Moduls erforderlich gewesen wäre, nicht mehr möglich, führt dies zum endgültigen Nichtbestehen mit der Folge der Exmatrikulation (§ 59 Absatz 2 Nr. 6 HHG). Auf Antrag erhält die/der Studierende gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung des Prüfungsausschusses, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten sowie die zu dem jeweiligen Modul noch fehlenden Prüfungs- oder Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

7.5 Endgültiges Nichtbestehen nach § 59 Abs. 4 HHG

Wer innerhalb von 4 Studiensemestern keinen in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehenen Leistungsnachweis besteht, kann exmatrikuliert werden. Die Entscheidung fällt der Prüfungsausschuss in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Den Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Eine erneute Immatrikulation im selben Studiengang ist zu versagen.

8 Klausureinsicht / Akteneinsicht

(1) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass den Studierenden in angemessenem Zeitrahmen nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in die Prüfungsakten gewährt wird. Andernfalls können Studierende innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Noten beim Fachbereich Einsicht beantragen. Diese Einsicht ist ihnen unverzüglich nach Antragstellung zu gewähren.

(2) Das Recht auf Akteneinsicht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt hiervon unberührt.

9 Widerspruch

(1) Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 68 ff. VwGO) gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten gewahrt.

(2) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so leitet er das Verfahren zur weiteren Bearbeitung – unter Angabe des Sachverhaltes, der Ablehnungsgründe und eines Verfahrensvorschlages – an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.

(3) Hilft die Präsidentin oder der Präsident dem Widerspruch nicht ab, erteilt sie oder er einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

(4) Die Studierenden haben sich während eines schwebenden Prüfungsverfahrens weiterhin zurück zu melden und haben die im jeweiligen Semester anfallenden Semesterbeiträge zu entrichten.

(5) Während eines schwebenden Prüfungsverfahrens kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung zu weiteren Prüfungen (inkl. der streitgegenständ-

lichen Prüfung) und zum Modul der Bachelor-Thesis unter Vorbehalt aussprechen. Die oder der Studierende ist darauf hinzuweisen, dass ihr/ihm während eines schwebenden Prüfungsverfahrens erbrachte Leistungen im Falle der Nichtabhilfe rückwirkend wieder aberkannt werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine Bescheinigung über während des schwebenden Prüfungsverfahrens erbrachten Leistungen ausstellen. Ziffer 7.4 gilt sinngemäß.

10 Abschlussdokumente

10.1 Abschluss-Zeugnis

10.1.1 Abschluss-Zeugnis der Bachelor-Prüfung

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Abschluss-Zeugnis erteilt, das die Noten aller Modulprüfungen enthält. Das Thema der Bachelor-Arbeit wird angegeben.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht bzw. die Bachelor-Arbeit abgegeben wurde.

(3) Das Abschluss-Zeugnis enthält die Gesamtnote. Diese wird nach Maßgabe der Ziffer 4.2 Absatz 6 errechnet. Hinter der in Worten geschriebenen Note wird in Klammern der Notenwert gemäß Ziffer 4.2 Absatz 7 angegeben.

10.1.2 Unterschrift und Siegel Fachbereich

Das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Prüfung wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

10.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades

(1) Neben dem Bachelor-Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor- Grades entsprechend der Akkreditierung des Studiengangs und ggf. entsprechend der Systemakkreditierung der Hochschule beurkundet.

(2) Die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

10.3 Diploma Supplement (DS)

Die Hochschule stellt eine Vorlage für das Diploma Supplement in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union zur Verfügung. Die studien-gangsspezifischen Inhalte des Diploma Supplements sind in deutscher und englischer Sprache in den Besonderen Bestimmungen festzulegen. Das Diploma Supplement wird von der Dekanin oder dem Dekan und der Prüfungsausschussvorsitzenden oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und gilt nur in Verbindung mit dem Original- Zeugnis.

Siehe Anlage Diploma Supplement.

10.4 Transcript of Records (ToR)

Der Fachbereich stellt ein Transcript of Records (Abschrift der Studiendaten) in englischer Sprache aus, das mit dem Siegel des Fachbereichs versehen wird und nur in Verbindung mit dem Original-Zeugnis gilt. Im ToR werden alle erfolgreich absolvierten Module mit ihren Prüfungs- und Studienleistungen aufgeführt. Zudem sind die vergebenen Credit-Points, die Dauer des Moduls sowie die Noten aufzuführen.

11 Sprachregelungen

(1) Lehrveranstaltungen, Prüfungs- und Studienleistungen aus dem Pflichtbereich können auf Englisch angeboten werden, wenn parallel oder zumindest innerhalb eines dem Studienplan entsprechenden Zeitraumes diese samt Leistungsnachweis auch auf Deutsch angeboten werden. Die Besonderen Bestimmungen können in begründeten Fällen abweichende Regelungen bezüglich eines ausschließlich englischsprachigen Angebotes oder bezüglich weiterer Fremdsprachen treffen.

(2) In Wahlpflicht- und Wahlmodulen können Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise fremdsprachlich angeboten werden. Die jeweilige Unterrichts- und Prüfungssprache wird im Modulhandbuch geregelt.

(3) In jedem Fall ist sicherzustellen, dass auch im Falle von Wiederholungsprüfungen konstante Prüfungsbedingungen herrschen und auch bei einem Wechsel in der Vorlesungssprache die Wiederholungsprüfungen in der jeweils gleichen Sprache wie die ursprüngliche Ausgangsprüfung angeboten werden.

12 Kooperationen

Bei Kooperationen der Hochschule RheinMain mit anderen Hochschulen oder zwischen verschiedenen Studiengängen der Hochschule RheinMain, etwa durch das Betreiben eines gemeinsamen Studiengangs oder den Austausch von einzelnen Modulen, werden die hierfür spezifischen Besonderheiten, insbesondere das von den Studierenden abzuleistende Studienprogramm und das Verfahren der Immatrikulation und des endgültigen Nichtbestehens bzw. der Exmatrikulation, in einer gesonderten Satzung geregelt.

Das Studienprogramm wird in Kooperation mit BASA, einem Verbund von Hochschulen mit dem Angebot berufsbegleitender Bachelorstudiengänge im Bereich Sozialer Arbeit, angeboten. Für die Immatrikulation, Exmatrikulation sowie für alle Prüfungsangelegenheiten, selbst wenn diese von einer der anderen Hochschule durchgeführt werden, gelten jedoch ausschließlich die jeweiligen Regelungen der Hochschule RheinMain.

13 Einstellung von Studiengängen

Wird ein Studiengang eingestellt, wird den Studierenden nach § 15 Abs. 3 HHG die Möglichkeit eröffnet, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen. Dies gilt nicht, wenn das Weiterstudium in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen hessischen Hochschule aufgrund der räumlichen Nähe oder aus anderen Gründen zumutbar ist. Der Fachbereichsrat beschließt, in welchem Zeitraum noch Lehrveranstaltungen und Prüfungen angeboten werden.

14 In-Kraft-Treten

Diese Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge treten mit Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen rückwirkend zum 15. April 2013 in Kraft. Die Änderungen gelten ab In-Kraft-Treten auch für alle Prüfungsordnungen, die auf Basis der o. g. ABPO vom 20.08.2012 beschlossen wurden.

Wiesbaden, den 16.04.2013

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident/in der Hochschule RheinMain

Diese Besonderen Bestimmungen treten mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.04.2015 in Kraft. Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten ab Inkrafttreten für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs. Für Studierende, die ihr Bachelor-Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, gilt die zu der alten Prüfungsordnung (AM Nr. 120 und AM Nr. 201) als Änderung veröffentlichte Übergangsregelung.

Wiesbaden, den 26.11.2014

Christine Jost
Vizepräsident/in der Hochschule RheinMain

Siglinde Naumann
Dekan/in des Fachbereich Sozialwesen

Anlagen

1 Curriculum

2 Regelungen zur Berufspraktische Tätigkeit

3 Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

Die Regelungen zu den berufspraktischen Studien des Fachbereichs Sozialwesen an der Hochschule RheinMain für den berufsbegleitenden internetbasierten Studiengang Bachelor of Arts Soziale Arbeit (BASA-Online) regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung Ziele, Inhalte und Verlauf der berufspraktischen Studien. Es gelten weiterhin die Regelungen des Hessischen Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen (SozAnerkG HE 2010) vom 21. Dezember 2010 (GVBl. Hessen I 2010, S. 614) in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Art und Umfang der berufspraktischen Studien

Die berufspraktischen Studien im Sinne des Hessischen Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 21. Dezember 2010 umfassen:

(1) Die integrierte Praxisphase

In den Studiengang Bachelor of Arts Soziale Arbeit (BASA-Online) ist gem. § 9 Abs. 2 SozAnerkG HE 2010 eine einhunderttägige Praxisphase integriert. Die integrierte Praxisphase besteht in der Regel aus einer geeigneten berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von mindestens 800 Stunden. Sie kann in Teilzeitform erbracht werden. Die Studierenden nehmen während der berufspraktischen Tätigkeit an einem auf diese Tätigkeit bezogenen Begleitseminar teil. Die Teilnahme an einem Auswertungsseminar im Anschluss an die berufspraktische Tätigkeit und die Anfertigung eines Praktikumsberichtes schließen die integrierte Praxisphase ab. Die integrierte Praxisphase gemäß § 2 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 9 Abs. 2 SozAnerkG HE 2010 wird in der Regel vom 4. bis einschließlich zum 5. Studienhalbjahr absolviert.

(2) Das Praxisprojekt

Das Praxisprojekt findet in der Regel während des 6. und 7. Studienhalbjahres statt. Gegenstand des Praxisprojektes ist die Erarbeitung einer eigenen Forschungsfragestellung sowie die selbstständige Planung, Durchführung und Auswertung eines sozialadministrativen oder sozialpädagogischen Projektes. Projektort ist in der Regel der Ort der studienbegleitenden Berufstätigkeit. Die Studierenden nehmen während der Dauer des Praxisprojektes an der spezifischen, auf diese Tätigkeit ausgerichteten begleitenden Lehrveranstaltung teil.

§ 3 Praxisreferat

Am Fachbereich Sozialwesen ist ein Praxisreferat eingerichtet, das dem Prüfungsausschuss zuarbeitet. Mit der Leitung ist eine Fachkraft Sozialer Arbeit i.S.d. SozAnerkG HE 2010 zu beauftragen. Das Praxisreferat koordiniert die Angelegenheiten der integrierten Praxisphase und der dazugehörigen sozialpraktischen Tätigkeit.

Dieses hat insbesondere folgende Aufgaben:

Regelungen zur berufspraktischen Tätigkeit Soziale Arbeit (BASA-Online)

1. Zugänge zu geeigneten Praxisstellen ermöglichen
2. Bereitstellung von notwendigen Informationen über Praxisstellen
3. Prüfung und Anerkennung von Praxisstellen
4. Beratung der Praxisstellen bei der Ausgestaltung der Praxisplätze
5. Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen, von Fortbildungen für Praxisanleiter/innen und von Praxisanleiter/innentreffen sowie der Praxismesse
6. Beratung und Unterstützung der Studierenden (Praktikant/innen) in allen praktikumsbezogenen Fragen
7. Beratung und Moderation bei Konflikten im Praktikum
8. Organisatorische und administrative Begleitung der Praktika nach den Ordnungen und Satzungen der Hochschule
9. Überprüfung der von den Studierenden (Praktikant/innen) einzureichenden Unterlagen zur integrierten Praxisphase
10. Zusammenarbeit mit Trägern, Einrichtungen, Dienststellen und Fachkräften der Praxis im Hinblick auf generelle und den Einzelfall betreffende Fragen der Praktika
11. Beratung und Unterstützung des Fachbereichs in den Fragen der berufspraktischen Ausbildung sowie bei der Ausarbeitung der Praktikumsatzung und der praxisbezogenen Module
12. Förderung und Koordination der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis.

§ 4 Ausbildungsziele der integrierten Praxisphase

- (1) Die integrierte Praxisphase hat zum Ziel, an die selbständige berufliche Tätigkeit im Bereich der Sozialarbeit und Sozialpädagogik heranzuführen. Dabei sollen die im Studium erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit zunehmend selbständig angewendet werden.
- (2) Die integrierte Praxisphase soll Studierende befähigen, unterschiedliche wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Handelns in unmittelbarem Bezug zu Adressat/innen und zu Zielgruppen Sozialer Arbeit anzuwenden. Dabei sollen exemplarisch helfende, erzieherische, bildende, beratende und informierende Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen sozialer Arbeit wahrgenommen und ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene nachgewiesen werden.

§ 5 Vorbereitende und praxisbegleitende Veranstaltungen

- (1) Während des zweiten Semesters werden die Studierenden auf die gesetzlichen und curricularen Anforderungen der Praxisphase vorbereitet. Im Verlauf des dritten Semesters finden ergänzende Beratungseinheiten zur individuellen Ausgestaltung der Praxisphase statt.
- (2) Während der integrierten Praxisphase nehmen die Studierenden an den spezifischen, auf diese Tätigkeiten ausgerichteten begleitenden Präsenz- und Onlinelehrveranstaltungen teil. Diese entsprechen § 2 Abs. 2 SozAnerkG HE 2010. Über die erfolgreiche Teilnahme wird den Studierenden ein Nachweis gemäß dieser Ordnung ausgestellt.
- (3) In den praxisbegleitenden Begleitlehrveranstaltungen werden sowohl Ausbildungsinhalte, die Arbeitsformen und Vorgehensweisen als auch die praktischen Erfahrungen und Kenntnisse hinterfragt, bewertet und mit zusätzlicher Wissensvermittlung und Übungen unterstützt, vertieft

Regelungen zur berufspraktischen Tätigkeit Soziale Arbeit (BASA-Online)

und gefördert. Sie sollen den Studierenden eine Einsicht in die Zusammenhänge von Theorie und beruflichem Handeln geben.

§ 6 Anerkennung der integrierten Praxisphase

Voraussetzungen für die Anerkennung der integrierten Praxisphase:

1. Nachweis einer mindestens fünfjährigen, ununterbrochenen sozialpraktischen Berufstätigkeit bis zum Abschluss des Studiums
2. Nachweis über die Ableistung der integrierten Praxisphase im Umfang von 800 Stunden durch Vorlage der abschließenden Beurteilung der Praxisstelle
3. Vorlage des Ausbildungs- und Aufgabenplanes gem. § 9 dieser Regelungen
4. Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an den praxisbegleitenden Seminaren gem. § 5 dieser Regelungen
5. Vorlage des mit „bestanden“ bewerteten Berichtes über die integrierte Praxisphase gem. § 2 Abs. 1 dieser Regelungen
6. Nachweis der Teilnahme an der Auswertungsveranstaltung gem. § 2 Abs. 1 dieser Regelungen.
7. Nachweis durch den Aufgabenplan, dass in der Praxisstelle in ausreichendem Umfang Tätigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Arbeit durchgeführt werden und die fachliche Anleitung durch Personen mit einer staatlichen Anerkennung nach § 1 SozAnerkG HE 2010 gesichert ist.

Die Anerkennung der integrierten Praxisphase erfolgt, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, durch das Praxisreferat.

§ 7 Praxisstellen und -tätigkeiten

- (1) Als für die integrierte Praxisphase geeignete Tätigkeiten können jene anerkannt werden, die
 1. in ausreichendem Umfang Aufgaben aus einem oder mehreren Tätigkeitsfeldern der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik beinhalten und
 2. nach der Rechtsform der Einrichtung Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Ausbildungs- und Aufgabenplan erwachsenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden.
 3. Die Studierenden haben dem Praxisreferat innerhalb einer festgesetzten Frist vor Beginn der integrierten Praxisphase mitzuteilen, in welchem Zeitraum sie die integrierte Praxisphase absolvieren werden. Dabei ist gleichzeitig die Anerkennung der Praxisstelle gem. § 2 Abs. 1 dieser Praktikumsatzung zu beantragen. Die Studierenden melden sich verbindlich zum Praktikum spätestens bis zum 15. Dezember (Praktikum im folgenden Sommersemester) bzw. zum 15. Juni (Praktikum im folgenden Wintersemester) an (Ausschlussfristen).
- (2) Praxisstelle der integrierten Praxisphase ist in der Regel der Ort der studienbegleitenden Berufstätigkeit. Grundlage der Anerkennung durch das Praxisreferat ist der Aufgabenplan nach § 9.

§ 8 Prüfungsausschuss

Für die Angelegenheiten der integrierten Praxisphase und der sozialpraktischen Tätigkeiten ist der Prüfungsausschuss zuständig. Die Leitung des Praxisreferates ist an den Beratungen zu diesen Angelegenheiten zu beteiligen.

§ 9 Ausbildungs- und Aufgabenplan

- (1) Die integrierte Praxisphase ist nach einem Ausbildungsplan durchzuführen. Er wird zwischen den Lehrenden der Begleitseminare und den Studierenden unter Berücksichtigung ihres bisherigen Werdegangs vereinbart. Diese Vereinbarung ist innerhalb der ersten zwölf Wochen der integrierten Praxisphase abzuschließen und dem Prüfungsausschuss auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Die Studierenden werden im 3. Semester in einer hierzu anzuberaumenden Veranstaltung in die Anforderungen und Ziele des Ausbildungs- und Aufgabenplanes eingeführt.

§ 10 Praktikumsbericht

- (1) Der Praktikumsbericht soll insbesondere enthalten:
 1. die Beschreibung des Tätigkeitsfeldes und der Einsatzbereiche der bzw. des Studierenden,
 2. die Beschreibung und Reflexion der eigenen Tätigkeit,
 3. die Auseinandersetzung mit einer für das Tätigkeitsfeld relevanten, wissenschaftlichen Fragestellung.
- (2) Weitere Kriterien, sofern nicht im Modulhandbuch geregelt, werden in der Begleitveranstaltung festgelegt.
- (3) Der Praktikumsbericht ist jeweils drei Wochen vor der Auswertungsveranstaltung in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Ein Exemplar erhält die Lehrkraft der „Begleitveranstaltung zum Praktikum“, ein Exemplar erhält die Lehrkraft der Lehrveranstaltung „Auswertung“, ein Exemplar erhält das Praxisreferat. Über die Verlängerung der Abgabefrist entscheidet die Lehrkraft der „Begleitveranstaltung zum Praktikum“.
- (4) Der Praktikumsbericht wird von der Lehrkraft der „Begleitveranstaltung zum Praktikum“ mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) Falls der Bericht mit „nicht bestanden“ beurteilt wurde, ist innerhalb von sechs Wochen ein neuer Bericht vorzulegen. Im Falle des erneuten Nichtbestehens kann der bzw. dem Studierenden durch den Prüfungsausschuss eine Verlängerung der integrierten Praxisphase zur Auflage gemacht werden. In diesem Fall ist der Bericht von der Lehrkraft der „Begleitveranstaltung zum Praktikum“ und einer weiteren Lehrkraft gemeinsam zu beurteilen. Kommen beide zu der Auffassung, dass der Bericht nicht bestanden ist, so ist die integrierte Praxisphase endgültig nicht bestanden.

§ 11 Praktikum im Ausland

- (1) Das Praktikum kann im Ausland absolviert werden, wenn die Voraussetzungen nach dieser Ordnung erfüllt sind und die oder der Studierende die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweist.
- (2) Die Absolvierung eines Praktikums im Ausland bedarf der Genehmigung des Praxisreferats des Fachbereichs Sozialwesen. Diese kann mit Auflagen versehen werden.

§ 12 Staatliche Anerkennung

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Prüfung kann die Absolventin oder der Absolvent bei der Hochschule RheinMain über den Fachbereich Sozialwesen die Erteilung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin/ Sozialpädagogin oder Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge beantragen.¹
- (2) Über die staatliche Anerkennung erhalten die Berechtigten eine Urkunde.

¹ Beide Titel werden gemäß der Leitlinien der Hessischen Hochschulen gemeinsam verliehen.

Diploma Supplement für den Studiengang
Bachelor of Arts in Soziale Arbeit (BASA-Online)

Studiengangsspezifische Inhalte des Diploma Supplements

zu Ziffer	Deutscher Text	Englischer Text
2.1	Bezeichnung der Qualifikation <i>Bachelor of Arts / B.A.</i>	Name of Qualification <i>Bachelor of Arts / B.A.</i>
2.2	Hauptstudienfach oder -fächer <i>Soziale Arbeit</i>	Main Field(s) of Study <i>Social Work</i>
2.4	Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat <i>Fachbereich Sozialwesen</i>	Institution Administering Studies <i>Faculty of Social Work</i>
2.5	Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprachen <i>Deutsch</i>	Language(s) of Instruction / Examination <i>German</i>
3.1	Ebene der Qualifikation - <i>Erster akademischer Grad</i> - <i>4 Jahre berufsbegleitendes Studium</i> - <i>Gesamtzahl der erworbenen Credit-Points (ECTS): 210</i>	Level of the Qualification - <i>First academic degree</i> - <i>4 years of extra-occupational studies</i> - <i>Total of credit points (ECTS) earned: 210</i>
3.2	Zugangsvoraussetzungen - <i>Hochschulzugangsberechtigung</i> - <i>Nachweis einer mindestens 3-jährigen einschlägigen beruflichen Tätigkeit von mindestens 15 Stunden / Woche im sozialen Bereich</i> - <i>eine studienbegleitende Berufstätigkeit im sozialen Bereich von mindestens 15 Stunden / Woche</i>	Access Requirements - <i>higher education entrance qualification</i> - <i>verification of a minimum of three years in a professional occupation at least 15 hours/week in the field of social work</i> - <i>employment in the field of social work of at least 15 hours/week during the duration of the programme</i>
4.1	Studienform. <i>berufsbegleitend</i>	Mode of Study <i>extra-occupational</i>
4.2	Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil der Absolventin / des Absolventen <i>Der Bachelorstudiengang zielt als berufsbegleitender Studiengang auf eine akademische Qualifizierung für die Tätigkeit als Sozialpädagoge/Sozialpädagogin oder Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin ab und ermöglicht bereits im Arbeitsfeld Tätigen mit einem Hochschulzugang eine Weiterqualifikation aus der Berufspraxis durch die systematische Erweiterung ihrer theoretischen und methodischen Kenntnisse.</i>	Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate <i>The bachelor's degree is an extra-occupational programme which provides an academic qualification for an occupation as a social pedagogue or social worker. It is an opportunity for those already working in the field – provided they have a higher education entrance qualification – to systematically broaden their theoretical and methodological competences while still actively practicing their profession.</i> <i>During the programme, students study the</i>

	<p><i>Er ermöglicht es den Studierenden, wissenschaftliche Grundlagen und darauf basierend Anleitungs-, Reflexions- und Medienkompetenzen sowie praxisforschungsbezogene Kompetenzen zu erwerben und diese systematisch mit Organisations- und Rechtskompetenzen zu ergänzen. Die Absolventinnen/Absolventen verfügen über ein breites und integriertes fachbezogenes Wissen sowie ein breites Spektrum methodischer Kompetenzen. So sind sie in der Lage, selbstständig Situationen und Problemlagen Sozialer Arbeit auf wissenschaftlicher Grundlage differenziert zu erkennen, zu erklären, die weiteren Entwicklungen ohne und mit sozialarbeiterischer Intervention zu antizipieren sowie Handlungskonzepte zu entwickeln und – in der Regel in Kooperation mit Klientinnen und Klienten, anderen Fachkräften und Akteurinnen und Akteuren des Arbeitsfeldes – umzusetzen. Sie verfügen über kommunikative und reflexive Kompetenzen zur Förderung der Interaktion und Zusammenarbeit mit allen fachlichen und nichtfachlichen Akteurinnen und Akteuren im Bereich Sozialer Arbeit. Die Studierenden erwerben die staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge und als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter.</i></p>	<p><i>scientific foundations, based on which they then acquire instructional, reflective and media competences as well as applied research-related competences, systematically complemented by competences in organisation and law. They acquire broad and integrated specialised knowledge as well as a wide range of methodological skills. They are able to independently and analytically assess and explain situations and problems of social work on a scientific basis. Further, they can anticipate possible developments of those situations with or without intervention by a social worker, design action plans and implement these in cooperation with clients and other professionals and agents in the field. They have communicative and reflective competences, promoting interaction and cooperation with all professional and non-professional agents in the area of social work.</i></p> <p><i>Students additionally acquire the state-approved title of “Sozialpädagogin/ Sozialpädagoge” (social pedagogue) and of “Sozialarbeiterin/ Sozialarbeiter” (social worker).</i></p>
4.3	<p>Einzelheiten zum Studiengang</p> <p><i>Siehe Transcript of Records und Zeugnis für die Bewertung und das Thema der Abschlussarbeit</i></p>	<p>Programme Details</p> <p><i>See Transcript of Records and graduation certificate (“Prüfungszeugnis”) for marking and topic of thesis</i></p>
5.1	<p>Zugang zu weiterführenden Studien</p> <p><i>Qualifiziert für die Zulassung zum Master-Studium</i></p>	<p>Access to further Study</p> <p><i>Qualifies for admission to Master’s degree</i></p>
5.2	<p>Beruflicher Status</p> <p><i>Der Abschluss berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Sozialarbeiter“ / „Sozialpädagoge“ oder „Sozialarbeiterin“ / „Sozialpädagogin“ und zur Ausübung einer Berufstätigkeit in den Tätigkeitsfeldern Sozialer Arbeit und Sozialpädagogik.</i></p>	<p>Professional Status</p> <p><i>The degree entitles its holder to the professional title „Sozialarbeiter“ / „Sozialpädagoge“ or „Sozialarbeiterin“ / „Sozialpädagogin“ and to carry out professional work in the fields of Social Work and Social Education.</i></p>